

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 14/5438 –**

Entwurf eines Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 25. Januar 1996 über die Ausübung von Kinderrechten

A. Problem

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes ist, gemessen an der Zahl der Vertragsstaaten, die inzwischen bei 191 liegt, eine der erfolgreichsten internationalen Vereinbarungen überhaupt. Dieses Übereinkommen verpflichtet in seinem Artikel 4 die Vertragsstaaten, alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der in dem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen. Das vom Europarat erarbeitete Europäische Übereinkommen über die Ausübung von Kinderrechten hat zum Ziel, die Ausübung materieller Kinderrechte, wie sie insbesondere in den Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes niedergelegt sind, durch verfahrensrechtliche Regelungen zu erleichtern und in dieser Hinsicht einen hohen Mindeststandard im Kreis der Mitgliedstaaten des Europarates verbindlich zu machen.

B. Lösung

Das innerstaatliche Recht der Bundesrepublik Deutschland erfüllt die Anforderungen des Europäischen Übereinkommens, ohne dass es dazu gesetzgeberischer Anpassungen bedürfte. Es gilt daher lediglich, das Europäische Übereinkommen zu ratifizieren.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in der Ausschussfassung

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 14/5438 – mit folgender Maßgabe anzunehmen:

Artikel 1 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Dem in Straßburg am 25. Oktober 2000 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Europäischen Übereinkommen vom 25. Januar 1996 über die Ausübung von Kinderrechten wird mit der bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde anzubringenden Erklärung zu Artikel 1 Abs. 4 des Übereinkommens zugestimmt.“

Berlin, den 29. Juni 2001

Der Rechtsausschuss

Dr. Rupert Scholz
Vorsitzender

Margot von Renesse
Berichterstatterin

Ronald Pofalla
Berichterstatter

Volker Beck (Köln)
Berichterstatter

Rainer Funke
Berichterstatter

Sabine Jünger
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Margot von Renesse, Ronald Pofalla, Volker Beck (Köln), Rainer Funke und Sabine Jünger**I. Zum Beratungsverfahren**

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 14/5438 in seiner 170. Sitzung am 17. Mai 2001 beraten und zur federführenden Beratung dem Rechtsausschuss und zur Mitberatung dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend überwiesen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Gesetzentwurf in seiner 68. Sitzung am 20. Juni 2001 beraten und einstimmig beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 90. Sitzung am 27. Juni 2001 beraten. Er hat den Gesetzentwurf einstimmig mit der Maßgabe zur Annahme empfohlen, dass die oben abgedruckte Ergänzung des Gesetzentwurfs vorgenommen werde.

II. Zur Begründung der Beschlussempfehlung**1. Allgemeines**

Im Folgenden wird lediglich die vom Rechtsausschuss beschlossene Änderung gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss den Gesetzentwurf unverändert angenommen hat, wird auf die jeweilige Begründung in der Drucksache 14/5438 S. 19 ff. verwiesen.

Zu Artikel 1 Satz 1

Das Übereinkommen ist am 25. Oktober 2000 in Straßburg von Deutschland gezeichnet worden. Die Drucklegung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung erfolgte bereits vor der Zeichnung, so dass das Datum im Entwurf bisher offen gelassen war und nunmehr ergänzt werden muss.

Berlin, den 29. Juni 2001

Margot von Renesse
Berichterstatlerin

Ronald Pofalla
Berichterstatter

Volker Beck (Köln)
Berichterstatter

Rainer Funke
Berichterstatter

Sabine Jünger
Berichterstatlerin

